

## **Merkblatt für Hilfebedürftige, deren Betreuer oder Angehörige**

Für Pflegebedürftige besteht die Möglichkeit **Hilfe zur Pflege (Sozialhilfe) nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)** zu beantragen.

Sozialhilfe nach dem SGB XII kann von dem/der Hilfesuchenden selbst, ihrem/seinem Betreuer oder ihren/seinen Angehörigen beantragt werden und ist ein höchstpersönlicher Anspruch. Sozialhilfe wird gewährt, sofern die/der Pflegebedürftige nicht in der Lage ist, die Pflegekosten mit ihrem/seinem Einkommen und Vermögen zu decken.

Mögliche Pflegeleistungen können zum Beispiel sein: Haushaltshilfe, Pflegegeld, Pflegesachleistung, Pflegehilfsmittel, Hausnotrufsystem, ambulant betreute Wohngemeinschaft, Aufwendungen der Pflegeperson, Tagespflege, Mahlzeitendienst/Essen auf Rädern, usw.

### **I. Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe**

- Rechtzeitige Antragsstellung, da Sozialhilfe erst ab Bekanntgabe gewährt werden kann. Formlose Antragsstellung beim örtlichen Sozialamt oder beim Amt für Soziales und Pflege des Kreises Steinfurt ist zunächst ausreichend. Ein Grundantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist aber nachzureichen.
- Pflegebedürftigkeit/Notwendigkeit der beantragten Hilfe müssen vom MDK bzw. der Pflegeberatung bestätigt werden.
- Das Einkommen der/des Pflegebedürftigen und ihres/seines Partners und die Pflegekassenleistungen reichen zur Deckung der Pflegekosten nicht aus.
- Das Vermögen der/des Hilfeempfängers/in darf die Vermögensfreigrenze von derzeit 10.000,00 € nicht übersteigen. (Für Paare gilt eine Vermögensfreigrenze von derzeit 20.000,00 €.)

### **II. Hinweise zum einzusetzenden Einkommen und Vermögen (§§ 82 ff. SGB XII)**

#### **1. Einkommen:**

Zum einzusetzenden Einkommen der/des Pflegebedürftigen und ihres/seines Partners gehören Renten aller Art, Wohngeld, Dividenden, Zinseinkünfte, Unterhaltszahlungen, etc.

Blindengeld und Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gehören nicht zum einzusetzenden Einkommen.

Bei Ehepaaren/Lebenspartnern wird ein Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Einkommen errechnet.

## 2. Vermögen:

Zum einzusetzenden Vermögen der/des Hilfeempfängers/in und ihres/seines Ehepartners/Lebenspartners gehören:

- a) Guthaben auf Giro-Konten und Sparbüchern sowie Bargeld.
- b) Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge, etc.
- c) Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen
- d) Schmuck- oder Kunstgegenstände, Sammlungen, etc.
- e) Hauseigentum, Grundstücke, Ackerland, etc.

Bei Hauseigentum ist es erforderlich zu überprüfen, ob es sich um geschütztes Hauseigentum nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII handelt. Geschützt sein kann aber nur ein **angemessenes** Hausgrundstück, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Person (in der Regel Ehepartner) allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird. Bei der Prüfung der Angemessenheit werden dabei jedoch sehr strenge Maßstäbe angelegt. In keinem Fall ist ein Hausgrundstück geschützt, das von keiner der in § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Personen mehr bewohnt wird. Ggf. wird zur Bewertung des Hauseigentums ein Gutachten der kommunalen Bewertungsstelle eingeholt. Sofern eine Verwertung des Hausgrundstückes eine Härte darstellt (Hilfesuchende/r oder Ehepartner wohnt dort noch) bzw. eine sofortige Verwertung nicht möglich ist, kommt eine Sozialhilfegewährung als Darlehen nach § 91 SGB XII in Betracht.

Ferner kann für die/den Hilfesuchende/n oder Ehepartner/in nach § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII ein **angemessenes** Kraftfahrzeug als Schonvermögen anerkannt werden. Der Wert des Kraftfahrzeuges darf dabei einen Verkehrswert von 7.500,00 € nicht überschreiten.

Ebenfalls wird geprüft, ob die/der Hilfesuchende in den vergangenen zehn Jahren Vermögen (Geld, Häuser, Grundstücke, etc.) an Dritte verschenkt, übertragen oder verkauft hat (siehe auch Ziffer IX).

Im Rahmen der Härteregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII erkennt der Kreis Steinfurt ein angemessenes Guthaben aus einem Bestattungsvorsorgevertrag bzw. einer „reinen“ Sterbegeldversicherung als geschütztes Vermögen an. Als angemessen wird zurzeit in der Regel ein Betrag von **5.000,00 €** angesehen. Dieser Betrag darf zusätzlich, zu dem unter Ziffer II genannten Vermögensfreibetrag, verbleiben.

Der Bestattungsvorsorgevertrag muss dabei mit einem Bestattungsunternehmen abgeschlossen und die Einzahlung auf ein entsprechendes Treuhandkonto erfolgt sein. Die Sterbegeldversicherung muss ausdrücklich auf den Todesfall abgeschlossen sein. Dieses ist durch die Versicherungspolice zu belegen. Die aktuelle Höhe muss durch einen Nachweis der Versicherung über den Rückkaufwert belegt werden. Sobald die Verträge gekündigt werden, entfällt der besondere Schutz.

Eine Anlage auf einem besonderen Sparbuch, z. B. mit dem Vermerk „Nur für die Bestattung“, ist nicht ausreichend.

### **III. Zuzahlungen zu Krankenkosten**

Auch Sozialhilfeempfänger/innen haben Zuzahlungen, wie z. B. Praxisgebühr, Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalten, Medikamentenzuzahlungen, Rezeptgebühren, etc. in Höhe von zurzeit maximal 135,12 € pro Jahr aus ihrem verbleibenden Einkommen zu bestreiten. Bei chronisch Kranken beläuft sich der Höchstbetrag auf die Hälfte (67,56 €). Sollten der/dem Sozialhilfeempfänger/in höhere Kosten entstehen, so kann sie/er bei der Krankenkasse die Befreiung von Zuzahlungen beantragen. Entsprechende Belege über die bereits geleisteten Zahlungen sind beizufügen. Bei den meisten Krankenkassen besteht auch die Möglichkeit, die o.a. Zuzahlungen am Ende des Vorjahres/Anfang des Jahres in einer Summe zu zahlen und dann eine Befreiung für das gesamte Jahr zu erhalten. Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit der jeweiligen Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

### **IV. Bestattungen**

Verstirbt ein/e Sozialhilfeempfänger/in so sind die Bestattungskosten aus ihrem/seinem Nachlass zu bestreiten. Sollte sich im Vorfeld abzeichnen, dass der Nachlass nicht zur Deckung der Bestattungskosten ausreicht, haben die zur Bestattung Verpflichteten (z. B. Kinder, vertraglich Verpflichtete, Unterhaltspflichtige) die Kosten tragen.

Sollten diese nicht in der Lage sein, die Bestattungskosten aus ihrem/seinem Einkommen und Vermögen zu decken, besteht die Möglichkeit, beim Amt für Soziales und Pflege des Kreises Steinfurt die Übernahme der ungedeckten Bestattungskosten zu beantragen. Die Antragsbearbeitung umfasst eine umfangreiche Einkommens- und Vermögensüberprüfung der/des Antragsstellers/in nach sozialhilferechtlichen Maßstäben. Sofern **ein** Verpflichteter in der Lage ist, die ungedeckten Bestattungskosten zu tragen, kann keine Übernahme im Rahmen der Sozialhilfe erfolgen.

Sollte es keine Verpflichteten geben, wird die Bestattung durch das ortsansässige Ordnungsamt durchgeführt.

### **V. Unterhaltsprüfung**

Sobald für eine/n Pflegebedürftige/n Sozialhilfe gewährt wird, gehen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Der Übergang findet jedoch nur statt, wenn das Brutto-Jahreseinkommen der Angehörigen (in der Regel der Kinder) über 100.000,00 € liegt.

### **VI. Prüfung sonstiger Ansprüche**

Unabhängig von der Unterhaltsprüfung sind bei einer Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. überzuleiten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche:

- vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Hege und Pflege)
- Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (z. B. Schenkungen, Hausübertragungen)
- Ansprüche gegen private Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)

Entsprechende Ansprüche können ggf. auch zu einer Ablehnung der Anträge führen.

## **VII. Informationspflicht**

Sofern Sozialhilfe gewährt wird, sind die Pflegebedürftigen, ihre Betreuer sowie Angehörige verpflichtet, dem Amt für Soziales und Pflege des Kreises Steinfurt alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind. Dies sind insbesondere:

- jede Einkommens- und Vermögensänderung der/des Pflegebedürftigen und ihres/seines Partners (Vermögen nur, wenn es die Vermögensfreigrenze übersteigt!)
- Änderung des Pflegegrades
- Beendigung der Pflegeleistung (Kündigung des Dienstes oder Verlassen der Wohngemeinschaft / Rückkehr nach Hause) oder Tod der/des Hilfeempfängers/in
- Unterhaltsverpflichtete sind ebenfalls verpflichtet, jede Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

**Eine Bitte zum Schluss. Die Mitarbeiter/innen des Amtes für Soziales und Pflege des Kreises Steinfurt stehen Ihnen selbstverständlich bei Rückfragen telefonisch zur Verfügung. Eine persönliche Vorsprache ist ebenfalls möglich. Dabei sollten Sie jedoch in Ihrem eigenen Interesse vorher telefonisch einen Termin absprechen. Sie vermeiden damit unnötige Wartezeiten.**